

02.05.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 945. Sitzung des Bundesrates am 13. Mai 2016

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer: Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum - Zeit für Reformen

COM(2016) 148 final; Ratsdok. 7687/16

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die von der Kommission in ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan verfolgten Ziele, das Mehrwertsteuersystem betrugssicherer zu machen und zu vereinfachen. Er nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis und behält sich eine Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG nach Vorlage der entsprechenden konkreten Rechtsetzungsvorschläge ausdrücklich vor.

2. Der Bundesrat stimmt der Kommission zu, dass die Durchsetzung der Steuervorschriften in die Verantwortung der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Nach erster Einschätzung zielen jedoch etliche - auch nichtlegislative - Vorschläge im Mehrwertsteuer-Aktionsplan auf eine Angleichung der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfahren, den Vollzug und die Arbeitsweise bis hin zum Personaleinsatz sowie auf eine Überwachung der Steuerverwaltungen durch die Kommission. Da dies insbesondere auch die Belange der Länder, denen die Verwaltung der Mehrwertsteuer obliegt, maßgeblich berührt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen zum Mehrwertsteuer-Aktionsplan darauf zu achten, dass insoweit ohne Einbindung der Länder keine Festlegungen auf Unionsebene getroffen werden.
3. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

4. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.